

Babel, Brüssel, BGB.

## Herausforderungen für die Zivilrechtswissenschaft zwischen Sprachlichkeit des Rechts und europäischer Mehrsprachigkeit

Katrin C. Müller\*

*Rechtswissenschaft ist Sprach-Wissenschaft. Das gilt insbesondere für die dogmatisch aufgeladene Zivilrechtswissenschaft. Die Sprachlichkeit des Rechts, d. h. seine Verfasstheit in Sprache, tritt nicht nur im Normtext zutage; sie durchdringt alle Juristerei, von Gerichtsentscheidungen, Gesetzesvorschlägen, Prüfungstexten bis hin zu methodisch-theoretischer Strukturierung des Rechts. Die zivilrechtliche Methode selbst ist derart in Sprachlichkeit begriffen, dass diese selbst kaum je – zur Sprache kommt. Bis heute fehlt es aber an einer Aufarbeitung der Konsequenzen, die die Sprachlichkeit des Rechts für die Rechtswissenschaft in sich trägt. So sind sprachwissenschaftliche, sprachtheoretische und -philosophische Erkenntnisse nur dürftig in die rechtswissenschaftliche Methode eingeflossen. Andererseits vernachlässigen (rechts)linguistische Perspektiven oft die Eigendynamiken des in soziale Gegebenheiten und Anforderungen eingegossenen Rechts. Der Beitrag soll für diese Sprachlichkeit sensibilisieren und die (Privat-)Rechtstheorie damit um eine interdisziplinäre Perspektive anreichern. Gleichzeitig ist durch verstärkte EU-Gesetzgebungsaktivität im Zivilrecht die europäische Mehrsprachigkeit im Vordringen begriffen. Dabei können durch den Blickwinkel der Mehrsprachigkeit neue Erkenntnisse für die Eigenheit des Rechts als Sprache gewonnen werden. Durch diesen Anspruch kann sich die Zivilrechtsmethodik europäischer Mehrsprachigkeit zuwenden, ohne sie als reinen Fremdkörper zu begreifen – und sich gleichzeitig die ihr eigene Fähigkeit des strukturierten, stets abwägenden Zugangs zum Recht bewahren. Dieser Ansatz stärkt nicht zuletzt den Stellenwert der deutschen Auslegungsmethodik im europäischen*

---

\* B.A., Doktorandin am Joachim-Herz-Promotionskolleg der Leuphana Universität Lüneburg. Für hilfreiche und kritische Anmerkungen danke ich Prof. Dr. Dr. Hanjo Hamann, JSM (Stanford), Prof. Dr. Johanna Croon-Gestefeld, LL.M. (EUI), Ruben J. Dillmann und Miriam Belke. Dem Vortragspublikum der Tagung möchte ich ebenfalls für die anregende Diskussion danken. Bedirhan Erdem, LL.M. (HU Berlin), LL.M. (Bilkent), und Maren Solmecke gilt mein Dank für Unterstützung auf den „letzten Metern“ der Abfassung.

*Mehrebenensystem, indem er einen Pfad durch das Dickicht des Sprechens über Sprachlichkeit(en) des Rechts schlägt.*

## I. Beulen des Verstands: Zivilrechtswissenschaft und Sprache

Wer mit Recht arbeitet, arbeitet mit Sprache; wer rechtswissenschaftlich arbeitet, arbeitet somit sprach-wissenschaftlich?<sup>1</sup> Ganz so einfach ist das Verhältnis von Rechts- und Sprachwissenschaft dann doch nicht. Indes: Die Rechtswissenschaft stellt viele Fragen, die mit Sprache zu tun haben; die Sprachwissenschaft(en) beantworten viele Fragen, die mit Sprache zu tun haben. Das heißt nicht, dass Sprachwissenschaft die Fragen der Rechtswissenschaft beantworten kann. Aber an den Schnittstellen kann Erkenntnis entstehen.

Insbesondere die Zivilrechtswissenschaft hat dem Verhältnis von Recht und Sprache kaum je in seiner Komplexität nachgespürt; auch jüngere Erkenntnisse der Sprachwissenschaft und -philosophie sind nur gelegentlich rezipiert worden.<sup>2</sup> Das mag aus dem Umstand herrühren, dass Sprache vielfach den Gegenstand der Rechtswissenschaft selbst darstellt: ein *blinder Fleck* im Wortsinne, im Zentrum des Blickfelds und gerade deshalb nicht (er)fassbar. Gerade aus diesem Grund ist es aber vonnöten, Fragen aufzuwerfen, die an den Grundfesten der Verwirklichung von Recht in Sprache rütteln: Wie denken Jurist\*innen über Rechtssprache; und wie prägt die Sprachlichkeit des Rechts unser Denken als Rechtswissenschaftler\*innen?

Der vorliegende Beitrag vermag diese und verwandte Fragen nicht in ihrer Gänze zu behandeln. Er möchte zuvorderst das Augenmerk darauf richten, dass im Überschneidungsbereich sprachbezogener Wissenschaften mit der (Zivil-)Rechtswissenschaft ein weites, vielfach unerschlossenes Feld liegt, das für wissenschaftstheoretische, rechtstheoretische und dogmatische Fragestellungen fruchtbar gemacht werden kann. Das kann nicht ohne Komplikationen vonstatten gehen, ist doch die Rechtswissenschaft

---

1 So anklingend bei B. Rüthers/C. Fischer/A. Birk, *Rechtstheorie*, 12. Aufl., München 2021, S. IX.

2 Vgl. allerdings H. Hamann, *Strukturierende Rechtslehre als juristische Sprachtheorie*, in: E. Felder/F. Vogel, *Handbuch Sprache im Recht*, Berlin/Boston 2017, S. 175; ders./F. Vogel, *Evidence-Based Jurisprudence Meets Legal Linguistics—Unlikely Blends Made in Germany*, *BYU L. Rev.* 2018, 1473; grdl. (vorrangig aus verfassungsrechtlicher Perspektive) F. Müller/R. Christensen, *Juristische Methodik*, Bd. 1: *Grundlegung für die Arbeitsmethoden der Rechtspraxis*, 11. Aufl., Berlin 2013.

immer schon selbst in Sprache und somit in ewiger Kollision mit sprachbezogener Erkenntnis begriffen. Erkenntnisziel der folgenden Ausführungen zur Sprachlichkeit in der Zivilrechtswissenschaft sind daher (auch) die schmerzhaften „Beulen, die sich der Verstand beim Anrennen an die Grenze der Sprache geholt hat.“<sup>3</sup> Gleichzeitig sollen dreierlei Wege aufgezeigt werden, das Verhältnis von Recht und Sprache zu kartieren: erstens die Verfasstheit des Rechts in Sprache selbst; zweitens die Auseinandersetzung mit Sprachlichkeit in der Rechtswissenschaft; drittens die Annäherung an Rechtssprache in anderen Disziplinen, die für die Rechtswissenschaft herangezogen werden können. Die im Titel anklingende babylonische Sprachverwirrung ist so nicht nur als Code für die Komplexität mehrsprachiger Rechtssysteme zu verstehen (dazu IV.), sondern auch als Anregung zur interdisziplinären Auseinandersetzung der Rechtswissenschaft mit sprachbezogenen Wissenschaften.

## II. Sprachlichkeit des Rechts – Rechtswissenschaft als Sprachwissenschaft?

Recht begegnet uns weitestgehend *als* Sprache: im Normtext, in Gerichtsentscheidungen, Gesetzesentwürfen, Prüfungstexten, in Diskussionen über Recht, Rechtswissenschaft und Methodenlehre.<sup>4</sup> Das wirft die Frage auf, inwieweit die *Sprachlichkeit* des Rechts als Wesenseigenschaft das Recht (und die Rechtswissenschaft) prägt. Hierzu ist zunächst zu erkunden, wie derzeit das Verhältnis von Recht und Sprache seitens der (Zivil-)Rechtswissenschaft ausgelotet wird (1.); ferner ist eine Annäherung an die „Sprachlichkeit“ des Rechts als Leitbegriff für diesen Beitrag vorzunehmen (2.). Das Erkenntnisinteresse der Rechtswissenschaft ist in vielerlei Hinsicht (auch) sprachlich: Hierzu sollen unter 3. einige exemplarische Expeditionen unternommen werden. Zuletzt soll das daraus resultierende Verhältnis von Rechts- und Sprachwissenschaft beschrieben werden (4.).

### 1. Zum Verhältnis von Recht und Sprache: Erkundungen des Status Quo

Im Folgenden sollen einige der zum Verhältnis von Sprache und Recht gemachten Überlegungen aus der Methodenlehre skizziert werden; ange-

---

3 L. Wittgenstein, Werkausgabe Bd. 1, Frankfurt am Main 1984, § 119 PU.

4 S. u. 2. und Fn. 22 für Gegenbeispiele (nichtsprachlichen Rechts).

sichts der gebotenen Kürze kann hier nur eine Auswahl getroffen werden.<sup>5</sup> Dabei setzt die Literatur teils den Fokus auf die Hermeneutik als Verstehenswissenschaft, wobei die sprachliche Verfasstheit (jedenfalls) des positiven Rechts ohne vertiefte Auseinandersetzung zugrunde gelegt wird.<sup>6</sup> Anderswo wird konstatiert, dass Recht „nur in Sprache gefasst, nur durch Sprache vermittelt, erläutert und fortentwickelt werden [könne]“<sup>7</sup>, auch ein „vorsprachliches Recht“<sup>8</sup> entfalte erst durch Sprache Wirkung. Recht besteht aus Normen, die als „sprachlich ausdrückbare, aber nicht notwendig sprachlich ausgedrückte Phänomene“<sup>9</sup> begriffen werden.<sup>10</sup> Dabei wird der Wortlaut der Norm als der Ort identifiziert, an dem Sprache zum Vorschein tritt; abzugrenzen hiervon sei dann der dahinter stehende Inhalt, der durch den Wortlaut lediglich transportiert werde.<sup>11</sup> Dieser Inhalt ergebe sich etwa durch historische Auslegung unter anderem aus der Vorgeschichte einer Norm, das heißt ihren Vorgängervorschriften, Gesetzesmaterialien und der Rechtsprechung und Literatur.<sup>12</sup>

Hinter diesem Modell (bzw. diesen Modellen) steht ein Verständnis eines vorsprachlichen Rechts, das erst durch Sprache in juristisches Verständnis übergeht; die Sprache ist bloßes Werkzeug,<sup>13</sup> die als Fähigkeit beherrscht werden möge, um am juristischen Diskurs zu partizipieren.<sup>14</sup> Ähnlich wird

- 
- 5 Dies auch vor dem Hintergrund, dass die einschlägige Literatur oft keine ausdrückliche Auslotung des Verhältnisses von Sprache und Recht vornimmt und sich auf eine Diskussion im Rahmen der Wortlautauslegung beschränkt, vgl. etwa *T. M. J. Möllers*, *Juristische Methodenlehre*, 6. Aufl., München 2025, § 4 Rn. 40 ff.; *P. Bydliński*, *Grundzüge der juristischen Methodenlehre*, 4. Aufl., Wien 2023, S. 30 ff.
  - 6 *K. Larenz/C.-W. Canaris*, *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, 3. Aufl. (Studienausgabe), Berlin/Heidelberg/New York 1995, 25 f.; *M. Mahlmann*, *Rechtsphilosophie und Rechtstheorie*, 8. Aufl., Baden-Baden 2024, § 40 Rn. 4.
  - 7 *Rüthers/Fischer/Birk*, *Rechtstheorie* (Fn. 1), Rn. 150.
  - 8 *Dies.*, *Rechtstheorie* (Fn. 1), Rn. 150; ob es sich beim „Rechtsgefühl“ tatsächlich um vorsprachliche Empfindungen handelt, ist wenigstens fraglich.
  - 9 *Mahlmann*, *Rechtsphilosophie und Rechtstheorie* (Fn. 6), § 30 Rn. 4.
  - 10 *Ders.*, *Rechtsphilosophie und Rechtstheorie* (Fn. 6), § 30 Rn. 1, wenngleich die Existenz verschiedener Normsätze nicht notwendig nichtsprachliche Normen bedingt: Alle Normsätze sind ja immer noch in Sprache abgefasst, sodass die Existenz einer Norm auch ihre sprachliche Verfasstheit in allen denkbaren Normsätzen voraussetzen könnte.
  - 11 *C. Höpfner*, *Die Gesetzesauslegung*, in: *J. Eisfeld/L. Pahlow/M. Löhnig/D. Klippel* (Hrsg.), *Zivilrechtswissenschaft*, Tübingen 2024, S. 303 (310).
  - 12 *Ders.*, *Gesetzesauslegung* (Fn. 11), S. 318.
  - 13 *Mahlmann*, *Rechtsphilosophie und Rechtstheorie* (Fn. 6), § 32 Rn. 1.
  - 14 *Rüthers/Fischer/Birk*, *Rechtstheorie* (Fn. 1), Rn. 151.

Sprache teils als eine Art Membran verstanden, hinter der Vorstellungen<sup>15</sup> und Ideen wabern, auf die in sprachlicher Weise zugegriffen wird. Dieses operativ-instrumentelle Verständnis genügt für die meisten Verwendungen, ebenso wie es für viele dogmatische und rechtstheoretische Abhandlungen nicht erforderlich oder gar möglich ist, Wesen oder Natur des Rechts zu vermessen. Sprache *ausschließlich* als Medium, Werkzeug oder Membran zu verstehen, verstellt aber den Blick auf die Eigenheiten der Sprachlichkeit, die dem Recht anhaftet. Deshalb wird teils schon jetzt die Einbeziehung der Linguistik und Sprachphilosophie gefordert.<sup>16</sup> Eine Umsetzung dieser Forderung findet sich (aus vornehmlich verfassungsrechtlicher Perspektive) prominent bei *Müller/Christensen*.<sup>17</sup>

## 2. Sprachlichkeit des Rechts

Dieser Beitrag legt einen Fokus auf die Sprachlichkeit als Eigenschaft des Rechts und ergänzt damit die zuvor erwähnten Ansätze. Als *Sprachlichkeit* des Rechts ist für hiesige Zwecke die sprachliche Verfasstheit von Recht zu verstehen;<sup>18</sup> weiter noch: das Fehlen von Zugängen zu Recht außerhalb der Sprache.<sup>19</sup>

Diese sprachliche Verfasstheit äußert sich auf (wenigstens) drei verschiedenen Ebenen. Erstens: Das Recht im engsten Sinne, die Normtexte, sind

---

15 Vgl. *Mahlmann*, Rechtsphilosophie und Rechtstheorie (Fn. 6), § 39 Rn. 5 aE.

16 *R. Wank*, Juristische Methodenlehre, München 2020, § 7 Rn. 12; *M. Thiel*, § 13 Recht und Sprache, in: J. Krüper (Hrsg.), Grundlagen des Rechts, Baden-Baden 2025, S. 279 (Rn. 15), allerdings mit starkem Fokus auf die Verständlichkeit von Rechtstexten; *C. Thomale*, Rezensionenabhandlung: Recht und Sprache, ARSP 2013, 420.

17 *Müller/Christensen*, Juristische Methodik Bd. 1 (Fn. 2), S. 185 ff., 226 ff.; *F. Müller*, Strukturierende Rechtslehre, 2. Aufl., Berlin 1994, S. 147 ff., 374 ff.; *F. Müller* (Hrsg.), Untersuchungen zur Rechtslinguistik, Berlin 1989; vgl. allerdings *F. Vogel/S. Pötters/R. Christensen*, Richterrecht der Arbeit – empirisch untersucht, Berlin 2015, zu einer arbeitsrechtlichen Studie.

18 Vgl. im Hinblick auf die Rechtsvergleichung *A. Röthel*, Debatten über das Vergleichen, *RabelsZ* 2025, 615 (646); ich danke *Pascal T. Sierek* für den Hinweis auf den Beitrag.

19 Als (vereinfachte) Arbeitsdefinition für Sprache mag die strukturalistische Vorstellung dienen, der zufolge Sprache ein System aus sprachlichen Zeichen (Wörtern und Ausdrücken, nach Saussure *signifiants*) darstellt, die in arbiträrer Weise auf ein Konzept (*signifié*) verweisen (vgl. *N. Bubenhofer/J. Krasselt/M. Prinz/H. Kato*, Studienbuch Linguistik, Bd. 1: Gegenwartssprache, Berlin 2025, S. 30 ff.). Hierunter können auch Emojis fallen (vgl. zur juristischen Relevanz *M. Pendl*, Emojis im (Privat-)Recht, Tübingen 2022). Eine Abhandlung aller Grenzfälle würde allerdings die Grenzen des Beitrags sprengen.

vorrangig in sprachlicher Form verfasst. Dagegen spricht auch nicht, dass das Recht teils in nicht (unmittelbar) sprachlicher Form verfasst wird. So sind etwa die Abbildungen in Anhang 2 der StVO ihrerseits in Sprache betitelt,<sup>20</sup> ebenso werden sie in Urteilen und in der akademischen Auseinandersetzung versprachlicht.<sup>21</sup> Zweitens begegnen uns auch andere Elemente, die als gelebte Praxis die Rechtsordnung mitprägen, fast ausschließlich als Sprache; so etwa Urteile (in Tatbestand und Rechtsfolge), Kommentare, AGB und Willenserklärungen.<sup>22</sup> Zuletzt findet auch rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung ganz überwiegend in sprachlicher Form statt, in der Literatur ebenso wie bei rechtswissenschaftlichen Tagungsdebatten und im intrauniversitären Diskurs.

Diese dreifache Sprachlichkeit prägt das Zivilrecht maßgeblich. Dagegen spricht auch nicht, dass das Recht vielfach durch soziale Praxis bestimmt wird: Denn soziokulturelle Umstände, die wiederum die Sprache als soziale Praxis beeinflussen, werden in weiten Teilen der sprachorientierten Wissenschaften anerkannt und aktiv verhandelt.<sup>23</sup> Insofern kann die Auseinandersetzung mit der Sprachlichkeit als einem der Kerncharakteristika des Rechts gerade die Möglichkeit eröffnen, dem rigiden Begriffshimmel<sup>24</sup> zu entfliehen und gleichermaßen die soziale Verfasstheit sprachlichen Handelns wie auch die sprachliche Verfasstheit sozialen Handelns im Recht anzuerkennen.

### 3. Sprachbezug zivilrechtlicher Forschung

Wenn das Recht als solches sprachlich verfasst ist, bedeutet das, dass ein Großteil der rechtswissenschaftlichen Forschung auch die Sprache zu

---

20 Exemplarisch das „Stopp“-Zeichen („Halt! Vorfahrt gewähren!“) unter der lfd. Nr. 3, Zeichen 206 in Anh. 2 zu § 41 Abs. 1 StVO.

21 S. etwa OLG Schleswig, Urt. v. 28.11.2025, Az. 7 U 61/25, juris, Rn. 1; LG Saarbrücken NJOZ 2025, 113, Rn. 25.

22 Schul(gegen)beispiel für letztere ist allerdings der Trierer Weinversteigerungsfall, bei dem gerade das bloße Handheben als rechtlich relevantes Handeln im Raum steht, vgl. Möllers, Methodenlehre (Fn. 5), § 4 Rn. 99 ff.; H. Isay, *Die Willenserklärung im Tatbestande des Rechtsgeschäfts*, Jena 1899, S. 25. Die praktische Relevanz nichtsprachlicher Willenserklärungen dürfte allerdings gegenüber solchen, die sprachlich verfasst sind, recht gering ausfallen.

23 S. für die Linguistik etwa *Bubenhofen/Krasselt/Prinz/Kato*, Studienbuch Linguistik (Fn. 19), S. III ff.; 502 ff.; s. ferner u. III.2. zur Sprechakttheorie und III.3. zu Sprachspielen.

24 *R. v. Jhering*, Scherz und Ernst in der Jurisprudenz, Darmstadt 1884, S. 245 ff.

ihrem Gegenstand macht. Anders gewendet: Viele Fragen in der Rechtswissenschaft, gerade in der Zivilrechtswissenschaft, zielen in dieselbe Richtung wie sprachphilosophische und sprachwissenschaftliche Fragen.<sup>25</sup> Damit ist das Erkenntnisinteresse der Rechtswissenschaft *auch* als ein sprachliches zu qualifizieren. Im Folgenden sind einige der Fragestellungen, die diese Sprachlichkeit umfassen, exemplarisch zu skizzieren.

Klares Anwendungsbeispiel für Fragen, die ähnliche Erkenntnisziele wie die sprachbezogenen Disziplinen verfolgen, sind Auslegungsfragen, also solche, die die Bedeutung von Normen und Rechtsbegriffen betreffen;<sup>26</sup> die linguistische Semantik erforscht ein teils deckungsgleiches Gebiet.<sup>27</sup>

Naheliegend ist hier der Querbezug zur Wortlautauslegung. Aber auch systematische, historische und teleologische Auslegung vollziehen sich in Sprache: Systematisch sind die umgebenden Vorschriften heranzuziehen sowie deren – durch Sprache oft vorgegebene – Hierarchisierung, ebenso der Vergleich mit thematisch oder strukturell verwandten Vorschriften. Bei der historischen Auslegung sind wesentlich die (sprachlich verfassten) Gesetzesmaterialien, frühere Rechtsprechung und Literatur zu berücksichtigen.<sup>28</sup> Auch teleologische Erwägungen ergeben sich unter anderem aus der Auswertung der einschlägigen Literatur und Gesetzessystematik. Jedenfalls die vier Savigny zugeschriebenen Canones<sup>29</sup> sind damit weitgehend auf eine ständige Auseinandersetzung mit Sprache angewiesen.<sup>30</sup>

25 Vgl. hierzu auch *M. Auer*, Zum Erkenntnisziel der Rechtstheorie, Baden-Baden 2018, S. 64; *A. Röthel*, Rechtswissenschaftliche Diskursanalysen, JZ 2025, 295 (295); ähnlich bereits *P. Heck*, Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz, Tübingen 1932, S. 133.

26 *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie (Fn. 1), Rn. 717; *K. Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Berlin/Heidelberg 1991, S. 313, 320 ff. (s. zur Kontextualisierung *R. Frassek*, Methode und Zivilrecht bei Karl Larenz (1903–1993), in: *J. Rückert/R. Seinecke* (Hrsg.), Methodik des Zivilrechts – von Savigny bis Teubner, 4. Aufl., Baden-Baden 2024, S. 254 (Rn. 587 ff., 593 ff.)); aus dem angloamerikanischen Kontext s. etwa *R. H. Fallon Jr.*, The Statutory Interpretation Muddle, *Nw. U. L. Rev.* 2019, 269; *A. Scalia/B. A. Garner*, Reading Law: The Interpretation of Legal Texts, St. Paul 2012; *S. Soames*, Toward a Theory of Legal Interpretation, *NYU Journal of Law & Liberty* 2011, 231 (247 ff.); *R. Dworkin*, Law as Interpretation, *Critical Inquiry* 1982, 179 (insb. 191 ff.).

27 *Bubenhofer/Krasselt/Prinz/Kato*, Studienbuch Linguistik (Fn. 19), S. 42 ff.

28 *Höpfner*, Gesetzesauslegung (Fn. 11), S. 318.

29 Vgl. *Möllers*, Methodenlehre (Fn. 5), § 4 Rn. 19 ff.

30 Ähnliche Befunde können für die verfassungskonforme und europarechtskonforme Auslegung festgehalten werden, letztere insbesondere aufgrund der komplexen Fragen, die aus der vorgegebenen Mehrsprachigkeit folgen (s. u. IV. und vgl. *F. Müller/R. Christensen*, Juristische Methodik, Bd. 2: Europarecht, 3. Aufl., Berlin 2012, S. 40 ff.).

Gleiches gilt für die Auslegung von Willenserklärungen, bei denen jedenfalls nach § 133 BGB ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen konkretem sprachlichem Ausdruck und abstrakter, „eigentlicher“ (aber sprachlich fassbarer) Bedeutung besteht;<sup>31</sup> diese „eigentliche“ Bedeutung, selbst wenn man sie als im Ursprung nichtsprachlich verstünde, ist aber wiederum durch überwiegend *sprachliche* Einflussfaktoren zu ermitteln, etwa Äußerungen der Parteien oder deren vorherige Korrespondenz.<sup>32</sup>

Insbesondere Unschärfen und Vagheiten, Bedeutungsvariationen und -abweichungen wecken hierbei das Interesse von Rechtsdogmatiker\*innen. Notwendiger Vagheit in der Sprache<sup>33</sup> wird gelegentlich mit Rufen nach ausgemachter juristischer Präzision begegnet.<sup>34</sup> Dabei eröffnet gerade die vertiefte Erfassung, Bezeichnung und wissenschaftliche Aufarbeitung sprachlicher Vagheit Wege zum detaillierten Verständnis der Funktionsweise von Rechtssprache.<sup>35</sup>

Verwandt mit Auslegungsfragen sind historisch orientierte, die die Bedeutungsentwicklung oder -änderung von (unbestimmten) Rechtsbegriffen betreffen.<sup>36</sup> Dabei sind solche unbestimmten Rechtsbegriffe (oder Generalklauseln), die gesamtgesellschaftliche Wertungsentwicklungen inkorporieren können,<sup>37</sup> prädestiniert, *als* sich verändernde Sprache untersucht zu werden; gleiches gilt für *vague legal concepts*.<sup>38</sup>

---

31 J. Ellenberger, in: C. Grüneberg (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch, 84. Aufl., München 2025, § 133 BGB Rn. 1, 7 f., 14 ff.

32 Ders., BGB (Fn. 31), § 133 BGB Rn. 17.

33 Vgl. vertiefend T. Endicott, Law Is Necessarily Vague, Legal Theory 2001, 379 (380 f.).

34 Rüthers/Fischer/Birk, Rechtstheorie (Fn. 1), Rn. 186, 195; Larenz, Methodenlehre (Fn. 26), S. 137 (unter Bezug auf Kaufmann).

35 Vgl. hierzu D. Lanius, Has Vagueness Really No Function in Law?, in: M. Hoeltje/T. Spitzley/W. Spohn (Hrsg.), Was dürfen wir glauben? Was sollen wir tun? Sektionsbeiträge des Achten Internationalen Kongresses der Gesellschaft für Analytische Philosophie e.V., Duisburg 2013, S. 60 ff.; Thomale, Recht und Sprache (Fn. 16), 425 ff.; R. Poscher, Ambiguity and Vagueness in Legal Interpretation, in: L. M. Solan/P. M. Tiersma (Hrsg.), The Oxford Handbook of Language and Law, Oxford 2012, S. 128.

36 Vgl. auch F. Vogel/H. Hamann, Vom corpus iuris zu den corpora iurum. Konzeption und Erschließung eines juristischen Referenzkorpus (JuReko), in: Heidelberger Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Jahrbuch 2014, Heidelberg 2015, S. 275 (277).

37 S. etwa C. Armbrüster, in: F. J. Säcker/R. Rixecker, et al. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 10. Aufl., München 2025, § 138 BGB Rn. 38.

38 T. Smejkalová, The Stability and Dynamics of Vague Legal Concepts as the Central Core and Periphery of Social Representations, Studies in Logic, Grammar and Rhetoric 2024, 489.

Vielfach betreffen dogmatische Fragestellungen zudem die Abgrenzung verschiedener Kategorien, etwa in Form von Mengenzuordnungen (Einordnung als vertraglicher vs. gesetzlicher Anspruch; Elemente des Urteils, die in Rechtskraft erwachsen vs. diejenigen, die es nicht tun) oder der Abgrenzung bestimmter Rechtsbegriffe (unmittelbarer vs. mittelbarer Besitz; Anspruch vs. Gestaltungsrecht). Es geht aber auch bei der Subsumtion um mentale Kategorisierungsvorgänge: War der Rechtsbindungswille einer erklärenden Person erkennbar, stellt ein bestimmtes Verhalten eine Mitverursachung des Schadens dar? Dogmatische Abgrenzungen dieser Kategorien werden oft anhand einzelner Begriffe vorgenommen, deren Konstruktion ebenfalls in Sprache erfolgt.

Zuletzt ist der sprachlichen Strukturierung von Urteilen bisher wenig Aufmerksamkeit zuteil geworden. Insbesondere könnte hier von Interesse sein, syntaktische Strukturen der Bejahung oder Verneinung bestimmter Tatbestandsmerkmale zu untersuchen. Ebenso bleibt eine umfassende Aufarbeitung der sprachlichen Strukturen von Regel-Ausnahme-Verhältnissen, die insbesondere die höchstrichterliche Rechtsprechung prägen, aus, wenngleich rechtsphilosophisch über Regel-Ausnahme-Strukturen geschrieben wird.<sup>39</sup> Damit seien nur einige der Fragen angerissen, die sich aus rechtswissenschaftlicher Perspektive stellen und die in ihrem Kern Sprachbezug aufweisen.

#### 4. Konsequenzen für das Verhältnis von Sprach- und Rechtswissenschaft

Wenn das Recht maßgeblich durch seine Sprachlichkeit mitgeprägt wird, stellt sich die Frage, inwieweit das Verhältnis von Rechts- und Sprachwissenschaft hierdurch beeinflusst wird. *In extremo* könnte man – dem einleitenden Schluss unter I. folgend – davon ausgehen, dass die Omnipräsenz von Sprache im Recht die Rechtswissenschaft *selbst* zur Sprachwissenschaft macht.<sup>40</sup> Diesem absoluten Verständnis ist entgegenzutreten: Sprachwissenschaft und -philosophie folgen eigener, historisch bedingter Methodik, ebenso wie es die Rechtswissenschaft tut. Diese Trennung verlangt reflektierte Auseinandersetzung anstelle holzschnittartiger Gleichsetzung; insofern eine Beschäftigung mit (Rechts-)Sprache aus rechtswissenschaftlicher Sicht erfolgt, kann diese ohne Weiteres schon jetzt unter dem Dach der

---

39 S. L. Franke, Zum Umgang mit Regel-Ausnahme-Strukturen in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2025, insb. S. 194 ff.

40 Vgl. Rüthers/Fischer/Birk, Rechtstheorie (Fn. 1), S. IX.

juristischen Fakultäten stattfinden (s. o. 3.), sodass eine Einordnung der Rechtswissenschaft als (bloße) Sprachwissenschaft fehlt.

Beizupflichten ist dieser Ansicht aber insofern, als die Rechtswissenschaft in einem untechnischen Sinne als eine Art Sprachwissenschaft *sui generis* verstanden werden kann. Anders gewendet, handelt es sich bei der Rechtswissenschaft um eine sprachbezogene Wissenschaft; oder eben: um eine Sprach-Wissenschaft.<sup>41</sup> Man kann hier eine Parallele zu anderen Grundlagenfächern ziehen: So weisen Forschungsfragen in der Rechtsphilosophie in eine der Fachphilosophie artverwandte Richtung, ohne mit ihr gleichgesetzt werden zu können.<sup>42</sup> Ähnliches gilt für die Geschichtswissenschaften in Bezug auf die Rechtsgeschichte.<sup>43</sup>

Verwandt mit diesem Ansatz sind diejenigen (postmodernen oder poststrukturalistischen) Perspektiven, die Textualität und Literarität des Rechts in den Fokus nehmen.<sup>44</sup> Allerdings eröffnet der hier vertretene Ansatz sprachorientierter Rechtswissenschaft Wege zur Auseinandersetzung, die nicht notwendig poststrukturalistisch oder postmodern orientiert sind. Damit bleibt die sprachorientierte Rechtswissenschaft anschlussfähig für traditionelle Strömungen in Methodik und Theorie. Ähnlich gewinnbringend kann es sein, gegenseitige Betrachtungen ähnlich orientierter Disziplinen vorzunehmen, wie es jüngst *Röthel* für die Komparatistik und die Rechtsvergleichung getan hat.<sup>45</sup> Insofern reiht sich der vorliegende Beitrag in bestehende Debatten zur Betrachtung, Diskussion sowie ggf. künftigen Integration wesensverwandter Wissenschaften (trotz außerrechtlicher Orientierung<sup>46</sup>) ein.

Das Verhältnis von Sprach- und Rechtswissenschaft ist damit noch nicht ausgelotet; es besteht vielfacher Bedarf, den Wissensaustausch der angrenzenden Disziplinen zu ermöglichen. Hierfür soll im folgenden Abschnitt eine Grundlage geschaffen werden.

---

41 Zur hieraus folgenden Zirkularität s. u. V.

42 *Auer*, Erkenntnisziel (Fn. 25), S. 40.

43 *Auer*, Erkenntnisziel (Fn. 25), S. 41; zum Verhältnis der Rechtsdogmatik zur (Privat-)Rechtsgeschichte *H.-P. Haferkamp*, Wie weit soll man als Rechtsdogmatiker in der Geschichte zurückgehen?, ZNR 2008, 272.

44 *I. Augsburg*, Die Lesbarkeit des Rechts, Weilerswist 2020; *K.-H. Ladeur*, Die Textualität des Rechts, Weilerswist 2015.

45 *Röthel*, Vergleichen (Fn. 18); s. insb. 646 zur Sprachlichkeit als Ausgangspunkt der und Herausforderung für die Disziplinen.

46 *Dies.*, Diskursanalysen (Fn. 25), 296 Fn. 18.

### III. Das andere Ufer: Ansätze aus Rechtslinguistik und Sprachphilosophie

Einige sprachwissenschaftliche und -philosophische Perspektiven sollen im Folgenden vorgestellt werden. Im Sinne einer multidisziplinären Rechtstheorie<sup>47</sup> geht es hier darum, Herangehensweisen aufzuzeigen, die fruchtbar gemacht werden können für verschieden geartetes Erkenntnisinteresse.<sup>48</sup>

Hierfür soll zunächst die Rechtslinguistik als Teildisziplin der Sprachwissenschaft herangezogen werden (1.). Aber auch sprachphilosophische Theorien können als Grundlage der Erforschung von Sprachlichkeit in juristischen Kontexten dienen; exemplarisch sind hier die Sprechakttheorie (2.) und die Sprachspiele Wittgensteins (3.) vorzustellen. Jüngst hat zudem die Prototypenlinguistik von rechtstheoretischer Seite Aufmerksamkeit erfahren (4.). Nach dieser *tour d'horizon* durch verschiedene Ansätze sprachorientierter Disziplinen ist zu deren Inkorporation in juristische Forschung Stellung zu nehmen (5.).

#### 1. Rechtslinguistik

Die Sprachwissenschaft versammelt diejenigen Disziplinen, die sich mit Sprache als Untersuchungsgegenstand wissenschaftlich auseinandersetzen.<sup>49</sup> Als Rechtslinguistik können diejenigen Bereiche der Linguistik verstanden werden, die sich mit dem Recht als sprachlich verfasster Kommunikation beschäftigen. Grundlegende Vorarbeiten für die Rechtslinguistik als – primär durch die öffentlich-rechtliche Perspektive geprägte – eigenständigen Teil der Rechtsmethodik haben *Müller/Christensen* und in der Folge der Heidelberger Arbeitskreis der Rechtslinguistik geleistet.<sup>50</sup>

Einige sprachwissenschaftliche Ansätze klassifizieren Rechtssprache als sog. Sprache für besondere Zwecke (*Language for Special Purposes*).<sup>51</sup> Da

47 S. Auer, Erkenntnisziel (Fn. 25).

48 Dies., Erkenntnisziel (Fn. 25), S. 35; 74.

49 Vgl. zum Überblick *Bubenhof/Krasselt/Prinz/Kato*, Studienbuch Linguistik (Fn. 19), S. 1 ff.

50 Vgl. etwa *Müller/Christensen*, Juristische Methodik Bd. 1 (Fn. 2), S. 185 ff., 226 ff.; *F. Vogel/H. Hamann/I. Gauer*, Computer-Assisted Legal Linguistics: Corpus Analysis as a New Tool for Legal Studies, Law & Social Inquiry 2018, 1340 (1341 ff.); *Hamann/Vogel*, Unlikely Blends (Fn. 2), 1487; *Müller*, Strukturierende Rechtslehre (Fn. 17), S. 147 ff., 374 ff.; Müller (Hrsg.), Untersuchungen (Fn. 17).

51 *H. Mattila*, Legal Language, in: J. Humbley/G. Budin/C. Laurén (Hrsg.), Languages for Special Purposes, Berlin 2018, S. 113.

die Linguistik sich eher mit natürlicher Sprache als mit autoritativ konstruierter Bedeutung beschäftigt, sind die Feinheiten der Rechtssprache aber schwer in linguistische Terminologie zu übersetzen.<sup>52</sup>

Allerdings gibt es Schnittstellen, an denen das Recht ein deskriptives Verständnis von Sprache fordert: Die „Sicht eines objektiven Dritten“, etwa auf die Frage, wie bestimmte Äußerungen verstanden werden durften, ist grundsätzlich angeknüpft an die alltagssprachliche Bedeutung (die indes durch die fachsprachliche Verwendung vorgeprägt sein kann);<sup>53</sup> erst in einem zweiten Schritt wird der Bedeutungskreis normativ eingeengt.<sup>54</sup> Ebenso wie bei anderen Sachfragen könnte sich hier für die Praxis anbieten, Linguist\*innen als Sachverständige verstärkt heranzuziehen, statt eine bloße Wörterbuchrecherche als autoritativ zugrunde zu legen.<sup>55</sup>

## 2. Sprechakttheorie

Für die Rechtswissenschaft besonders vielversprechend sind sprechakttheoretische Ansätze, die maßgeblich auf den Arbeiten *Austins*<sup>56</sup> und *Searles*<sup>57</sup> beruhen, aber strukturähnlich (*avant la lettre*) in der deutschen Rechtslehre bei *Reinach* zu entdecken sind.<sup>58</sup> Nach diesen Theorien ist Sprache

---

52 S. D. Busse, Semantik des Rechts: Bedeutungstheorien und deren Relevanz für Rechtstheorie und Rechtspraxis, in: Felder/Vogel (Hrsg.), Sprache im Recht (Fn. 2), S. 22 (33); vgl. L. Tvrđíková, Interpretation of Law as Language Game: The Game of Giving and Asking for Reasons in the Courtroom, International Journal for the Semiotics of Law 2025, 549.

53 BGH NJW-RR 2020, 656 (658); vgl. auch T. Kuntz, Die Grenze zwischen Auslegung und Rechtsfortbildung aus sprachphilosophischer Perspektive, AcP 2015, 387 (392 ff.); krit. H. Hamann, Der „Sprachgebrauch“ im Waffenarsenal der Jurisprudenz, in: F. Vogel (Hrsg.), Zugänge zur Rechtssemantik. Interdisziplinäre Ansätze im Zeitalter der Mediatisierung, Berlin 2015, S. 184 (191 ff., 197 ff.).

54 BGH JZ 1961, 494 (495); J. Busche, in: Säcker, et al. (Hrsg.), MüKoBGB (Fn. 37), § 133 BGB Rn. 65; Ellenberger (Fn. 31), § 133 BGB Rn. 14.

55 Vgl. H. Hamann, Das Wörterbuch in deutschen Bundesgerichten: Eine praxeologische Studie zu den bevorzugten Medien richterlicher Bedeutungssuche, in: F. Vogel/T. Walter/F. Tripps (Hrsg.), Korpuslinguistik im Recht, Berlin 2022, S. 27 (47 f.); ders., „Sprachgebrauch“ (Fn. 53), 199 f.; Möllers, Methodenlehre (Fn. 5), § 4 Rn. 63 f.

56 J. L. Austin, How to Do Things with Words, Cambridge, Massachusetts 1962.

57 J. R. Searle, Speech Acts, Cambridge 1969.

58 A. Reinach, Zur Phänomenologie des Rechts: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts, in: E. Husserl (Hrsg.), Jahrbuch für Philosophie und phänomenologische Forschung, Halle a. d. Saale 1922, S. 685 (705 ff.); vertiefend zu Reinach kürzlich M. Auer/P. B. Miller/H. E. Smith/J. Toomey (Hrsg.), Reinach and the Foundations of Private Law, Cambridge 2025; s. ferner J. Schöpfer, Adolf Reinachs Ver-

als Handlung zu verstehen, die außersprachliche Effekte zeitigt. Sprech-Akten wie Versprechen, Benennen und Behaupten kommt somit nicht bloß beschreibende Funktion zu.<sup>59</sup>

Schon in den Ursprüngen der Sprechakttheorie treten Querbezüge zur Rechtsphilosophie *H. L. A. Harts* zutage,<sup>60</sup> sodass eine Rücküberführung in Rechtstheorie und -philosophie auf der Hand liegt.<sup>61</sup> Die Sprechakttheorie ist bisher insbesondere im Strafrecht rezipiert worden,<sup>62</sup> könnte aber auch für das materielle Zivilrecht ansprechende Forschungsansätze bieten; so etwa im Hinblick auf das Zustandekommen oder den Inhalt von Verträgen.<sup>63</sup> Aber auch im Zivilprozessrecht könnte die Sprechakttheorie fruchtbar gemacht werden, etwa indem die Funktionsweise prozessualer Anträge dahingehend untersucht wird, welchen pragmatischen Rahmenbedingungen sie unterliegen.

### 3. Sprachspiele

Auch das Konzept der Sprachspiele im Sinne Wittgensteins wird selten in seinem Potenzial ausgeschöpft.<sup>64</sup> Wittgenstein geht in seinen *Philosophischen Untersuchungen* von der Einbettung des Gebrauchs von Sprache in Tätigkeiten sozialer Natur aus, sodass etwa beim Erlernen einer Sprache „die Vorgänge des Benennens [...] und des Nachsprechens des vorgesagten Wortes“<sup>65</sup> als Sprachspiele zu verstehen sind. Aber weiter noch ist das Sprachspiel für ihn „das Ganze: der Sprache und der Tätigkeiten, mit denen sie verwoben ist.“<sup>66</sup> Dass sprachliche Kommunikation vielerlei verschiede-

---

sprechen – eine neue Rechtslehre für ein neues Jahrhundert, in: G. Albers/J. Harst/K. Kaesling (Hrsg.), *Wortgebunden*, Frankfurt a. M. 2020, S. 299 (311).

59 *Austin*, *How to Do Things with Words* (Fn. 56), S. 5 f.

60 *Ders.*, *How to Do Things with Words* (Fn. 56), S. 4, 7 Fn. 1, S. 9 f.

61 Vgl. etwa S. *Müller-Mall*, *Performative Rechtserzeugung*, Weilerswist 2012.

62 M. T. *Oğlakcioğlu*, *Strafbare Sprechakte*, Tübingen 2023; R. *Hamel*, *Strafen als Sprechakt*, Berlin 2009.

63 S. hierzu auch den Beitrag von *Torsten Kindt* in diesem Band; ferner G. *Albers/J. Harst/K. Kaesling*, *Fesseln der Begierde: Zwei Versprechen zur Einleitung*, in: dies. (Hrsg.), *Wortgebunden* (Fn. 58), S. 7 (20); *Thomale*, *Recht und Sprache* (Fn. 16), 428 ff.; S. *Schane*, *Contract Formation as a Speech Act*, in: L. M. *Solan/P. M. Tiersma* (Hrsg.), *Oxford Handbook of Language and Law* (Fn. 35), S. 100.

64 S. aber *Larenz/Canaris*, *Methodenlehre* (Fn. 6), S. 23 f.; *Larenz*, *Methodenlehre* (Fn. 26), S. 201 ff.

65 *Wittgenstein*, *Werkausgabe* Bd. 1 (Fn. 3), § 119 PU.

66 *Ders.*, *Werkausgabe* Bd. 1 (Fn. 3), § 7 aE PU.

nen Regeln folgt und eine Klassifikation anhand eindeutiger gemeinsamer Merkmale scheitern muss, ist kein Hindernis für die Spielmetapher, sondern liegt vielmehr in der Natur der „Mannigfaltigkeit der Sprachspiele“<sup>67</sup>: So ist unmöglich, einen gemeinsamen Nenner zu identifizieren, „[der] *allen* gemeinsam wäre, aber du wirst Ähnlichkeiten, Verwandtschaften, sehen, und zwar eine ganze Reihe.“<sup>68</sup> Hieraus resultiert der Wittgenstein'sche Begriff der *Familienähnlichkeiten* (im Plural!).<sup>69</sup>

Wittgensteins Einbettung in die anspruchsvolle Spielmetapher erschwert eine Übertragung auf rechtstheoretische und methodenbezogene Fragestellungen, zumal die Komplexität der angestellten Überlegungen trotz zugänglicher Sprache keinen simplen Schemata fachlich vorgeprägter Intuition weichen sollte.<sup>70</sup> Dennoch ist das Konzept in rechtstheoretischen Kontexten zuweilen rezipiert worden.<sup>71</sup> Jenseits dieser Anwendungsbeispiele liegt eine *terra nullius* möglicher Überlegungen: So könnte auch die Interaktion von Gerichten, insbesondere Rechtsprechungsänderungen oder -abweichungen, als Sprachspiel verstanden werden, dessen Regeln noch zu erforschen sind. Auch folgen die zur juristischen Ausbildung herangezogenen Materialien (Übungsfälle, Kernstoffabgrenzungen) vielfach regelhaften sprachlichen Mustern, denen nachzuspüren noch der Didaktikforschung obliegt. Eine Auseinandersetzung mit diesen Vorgängen aus dem Blickwinkel der Sprachspiele kann die regelhafte Entwicklung sprachlicher Muster im Recht durch soziale Interaktion offenlegen.<sup>72</sup>

---

67 *Ders.*, Werkausgabe Bd. 1 (Fn. 3), § 24 PU; s. auch §§ 21, 23, 24, 33, 64 ff. PU.

68 *Ders.*, Werkausgabe Bd. 1 (Fn. 3), § 66 PU, hier allgemein auf den Begriff des Spiels bezogen (der aber immer wieder auf den Anwendungsfall des Sprachspiels zurückgeführt wird).

69 *Ders.*, Werkausgabe Bd. 1 (Fn. 3), § 67 PU.

70 Ähnlich (zum Wittgenstein'schen Regelbegriff) *S. Hershovitz*, Wittgenstein on Rules: The Phantom Menace, *Oxford Journal of Legal Studies* 2002, 619 (insb. 636 f.).

71 Grundlegend *M. Herbert*, *Rechtstheorie als Sprachkritik*, Baden-Baden 1995, insb. 57 ff. zu den Sprachspielen; vgl. für eine Analyse des Sprachspiels in der gerichtlichen Praxis *Tvrđíková*, *Interpretation* (Fn. 52); *dies.*, *Vagueness and Indeterminateness in Law: Are Judges Humpties Dumpties?*, *International Journal for Semiotics of Law* 2023, 679; *Müller/Christensen*, *Juristische Methodik* Bd. 1 (Fn. 2), S. 246 sowie *passim*.

72 Ähnlich *Tvrđíková*, *Vagueness* (Fn. 71), 690.

#### 4. Prototypenlinguistik

Zur kognitiven Kategorisierung von Sprache hat die Prototypenlinguistik erhebliche Beiträge geleistet. Entgegen dem „necessary-and-sufficient-conditions“-Ansatz geht die Prototypenlinguistik davon aus, dass Kategorien inhärent offen, und durch mehr oder weniger repräsentative Vertreter geprägt sind.<sup>73</sup> Insbesondere für die Rechtstheorie ist einiges aus prototypenlinguistischen Ansätzen zu gewinnen.<sup>74</sup> Die Idee ist auch in der deutschen Rechtswissenschaft nicht völlig neu: So hat schon *Philipp Heck* zwischen Vorstellungskern und -hof unterschieden; letzterer führe „allmählich in wortfremde Vorstellungen“.<sup>75</sup> Es wird in der Sprachwissenschaft, -philosophie und -theorie also ganz ähnlich gedacht und gefragt wie in der Rechtswissenschaft.<sup>76</sup>

#### 5. Rechtswissenschaftliche Nutzbarmachung der vorgestellten Ansätze

Die unter 1.-4. eingeführten Forschungsansätze können nicht ohne Anpassung zur Beantwortung juristischer Fragen übernommen werden. Zweck war vielmehr, den Reigen verwandter Methoden anzureißen, die für juristische Zwecke weiterentwickelt und angepasst werden können.<sup>77</sup> Sie ermöglichen es, sprachorientierte Fragen der Rechtswissenschaft (II.3.) mit sprachwissenschaftlichen und -philosophischen Ansätzen zu verbinden.<sup>78</sup> Letztere können damit einen Nährboden schaffen für eine fundamentale Auseinandersetzung mit juristischer Sprache.<sup>79</sup>

73 S. grdl. (aus der kognitiven Psychologie) *E. H. Rosch*, On the Internal Structure of Perceptual and Semantic Categories, in: T. E. Moore (Hrsg.), *Cognitive Development and Acquisition of Language*, New York 1973, S. 111.

74 *M. Zeifert*, *Law and Cognitive Linguistics*, London 2024; s. ferner *Müller/Christensen*, *Juristische Methodik* Bd. 1 (Fn. 2), S. 351 ff.

75 *P. Heck*, *Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz*, AcP 1914, 1 (46).

76 Weitergehend zu sog. konzeptuellen Metaphern *G. Lakoff/M. Johnson*, *Metaphors We Live By*, Chicago 1980 (s. für eine interessante Anwendung im deutschen Kontext *J.-E. Schirmer/P. Pauschinger*, *Im Griff der Metapher. Eine (andere) Geschichte von juristischer Person und Dieselskandal*, AcP 2020, 211).

77 Vgl. *Auer*, *Erkenntnisziel* (Fn. 25), S. 74.

78 Vgl. auch *Heck*, *Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz* (Fn. 25), S. 133 („Überall begegnen uns Parallelen zu denjenigen Fragen, die von der Philosophie der Sprache behandelt werden“).

79 Zu diesem Zwecke eine besondere „Juristenphilosophie“ fordernd *ders.*, *Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz* (Fn. 25), S. 133 Fn. 1.

Indes lässt sich dem, wie üblich in der Rechtstheorie und den übrigen Grundlagenfächern, die scharfe Frage des Mehrwerts für die Zivilrechtswissenschaft entgegensetzen. Dem soll im Folgenden in einem Dreischritt begegnet werden: So sind zunächst Erkenntnisse für die Rechtstheorie in Aussicht zu stellen, sodann dogmatischer Mehrwert und didaktischer Nutzen.

Viele Fragen, die uns als rechtstheoretische begegnen, sind in ähnlicher Weise schon in Sprachphilosophie und Linguistik thematisiert worden; an diese kann angeknüpft werden. Was kann hier der (Rück-)Bezug auf sprachbezogene Disziplinen leisten? Denn ebenso wie in den anderen Grundlagenfächern soll die Eigenleistung, das genuin Juristische, ja nicht vollends zurücktreten. Erst einmal: Diesen Eigenbeitrag zu umgrenzen, erfordert ja gerade die Auseinandersetzung mit anderen Blickwinkeln. Die Selbstreflexion des genuin *rechtswissenschaftlichen* Denkens über Sprache kann dadurch vollzogen werden, indem andere Arten des Denkens über (auch juristische) Sprache einbezogen werden. Ähnlich der Topologie einer Klein'schen Flasche kann dadurch eine Außenbetrachtung aus der Innenperspektive erfolgen.

Auch die Dogmatik als Kerngeschäft der Zivilrechtswissenschaft kann von der verstärkten Auseinandersetzung mit sprachorientierten Wissenschaften profitieren. So können Auslegungskriterien geschärft werden. Die Auslegung überhaupt kann als Vorgang einer Behandlung zugeführt werden, die ihrer sozial und kulturell eingefassten Komplexität Rechnung trägt. Zuletzt könnten feine Abgrenzungen und Definitionsfragen handhabbarer werden, indem die ihnen zugrunde liegenden Spielregeln (s. o. 3.) und kognitiven Kategorien (s. o. 4.) greifbar gemacht werden.

Ferner könnte eine Aufarbeitung der Sprachlichkeit(en) im Recht Mehrwert hinsichtlich der rechtsdidaktischen Forschung erzeugen. So könnte man über das juristische Fachvokabular als Bereich besonderer Sprachspiele nachdenken. Auch sprachliche Strukturen wie der Gutachten- und Urteilsstil,<sup>80</sup> die Studierenden und Referendar\*innen bisher vorrangig im „trial-and-error“-Verfahren vermittelt werden, könnten hierdurch strukturiert erarbeitet werden.

---

80 Kürzlich aus historischer Perspektive hierzu *M. M. Wendt*, Die Geburt der Gutachtentechnik aus dem Geist des Repetitoriums, Tübingen 2025.

#### IV. Babylonische Nahbegegnungen: Europäische Mehrsprachigkeit

Die bisherigen Annäherungen an Wege zur Erforschung der Sprachlichkeit im Recht betrafen einsprachige Umfelder. Die aufgeworfenen Fragen stellen sich in besonderer Komplexität allerdings in Rechtssystemen, die mehrere Sprachen gleichzeitig als verbindlich anerkennen. Angesichts der Vielzahl der Amtssprachen in der Europäischen Union (1.) entfaltet sich im EU-Recht eine herausfordernde Forschungslandschaft für sprach(en)bezogene Fragestellungen (2.)

##### 1. Grundlagen europäischer Mehrsprachigkeit

Die Mehrsprachigkeit ist dem EU-Recht seit seiner Genese eingeschrieben. Für das Primärrecht folgt die Authentizität des EU-Rechts in den 24 Amtssprachen aus Art. 55 (1) EUV (auf den Art. 358 AEUV<sup>81</sup> verweist). Im Sekundärrecht ist die Authentizität der Rechtsakte nicht gesetzlich geregelt, sondern folgt aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Die Verträge und die Sprachverordnung von 1958<sup>82</sup> geben keine letztgültige Antwort: Letztere regelt lediglich in ihrem Art. 1 die Amtssprachen und Arbeitssprachen der EWG-Organe, ferner in Art. 4 die verpflichtende Abfassung von Verordnungen und anderen Schriftstücken allgemeiner Geltung.<sup>83</sup> Die Authentizität aller Amtssprachen für das Sekundärrecht folgt vielmehr aus der Rechtsprechung des EuGH, der 1982 festhielt, dass den verschiedenen Sprachfassungen des Gemeinschaftsrechts gleichermaßen Verbindlichkeit zukomme.<sup>84</sup> Der Gerichtshof stellte zugleich für die Normauslegung die Erfordernis eines Vergleichs der Sprachfassungen fest.<sup>85</sup>

Diese Anforderung ist bei mittlerweile 24 Sprachfassungen als durchaus anspruchsvoll einzuordnen. Entsprechend qualifizierte der Gerichtshof 2021 im *Consortio*-Urteil den an einzelstaatliche Gerichte zu stellenden Anspruch dahingehend, dass zwar keine Verpflichtung bestehe, jede

---

81 Art. 358 AEUV, ABl. C 326 v. 26.10.2012, S. 47 ff.

82 VO (EWG) Nr. 1/1958 v. 6.10.1958, i.d.F. VO (EU) Nr. 517/2013 v. 13.05.2013.

83 Hierzu sowie insgesamt vertiefend *S. van der Jeught*, *The Multilingualism Paradox in EU Law – In Our Own Language Version We Trust?*, *International Journal of Language & Law* 2025, 81 (83 f.).

84 EuGH, Urt. v. 6.10.1982, Rs. C-283/81 (CILFIT), ECLI:EU:C:1982:335, Rn. 18.

85 EuGH (Fn. 84), *ibid.*; vgl. auch schon EuGH, Urt. v. 5.12.1967 – C-19/67 (van der Vecht), ECLI:EU:C:1967:49, S. 456 (frz.), S. 473 (dt.) für die Notwendigkeit der Auslegung im Lichte anderer Sprachfassungen.

Sprachfassung der fraglichen Vorschrift zu prüfen. Jedoch müsse ein letztinstanzlich entscheidendes Gericht die *Unterschiede* zwischen den ihm bekannten Sprachfassungen berücksichtigen, insbesondere wenn diese Abweichungen von den Parteien vorgetragen würden und erwiesen seien.<sup>86</sup> Die Auslegung europäischen Rechts erfordert folglich jedenfalls bei Abweichungen der Sprachfassungen untereinander eine Positionierung.

## 2. Erforschung unter dem Blickwinkel verschiedener Sprachlichkeit(en)

Die europäische Mehrsprachigkeit wirft Fragen theoretischer wie dogmatischer Natur auf. So ist nicht vollumfänglich geklärt, inwieweit das Consorzio-Urteil das Erfordernis richterlicher Rechtskenntnis (*iura novit curia*) und die gleiche Verbindlichkeit aller Sprachfassungen einschränkt.<sup>87</sup> Sprachdivergenzen der einzelnen Fassungen verringern möglicherweise die Rechtssicherheit.<sup>88</sup> Die europäische Methodenlehre kann hier zur Klärung beitragen und gleichzeitig die Auslegungsmethodik in passender Weise weiterentwickeln.<sup>89</sup>

Im Lichte der allgemeinen Sprachlichkeit des Rechts (s. II.) stellt sich die Frage, inwieweit die Funktionalität eines mehrsprachigen Systems auf der sprachlichen Verfasstheit des Rechts beruht – oder ob die Existenz eines solchen Systems eher für das unter II.1. nachgezeichnete Modell eines vorsprachlichen Rechts spricht.

Durch eine methodisch fundierte Auseinandersetzung mit der europäischen Mehrsprachigkeit kann ferner die gegenseitige Beeinflussung von Übersetzungsvorgängen und Akten des Rechtstransfers genauer modelliert werden.<sup>90</sup> Insoweit können auch Perspektiven der Übersetzungswissen-

---

86 EuGH, Urt. v. 6.10.2021, Rs. C-561/19 (Conсорzio), ECLI:EU:C:2021:799, Rn. 44.

87 S. (kritisch) *van der Jeught*, Multilingualism (Fn. 83), 95.

88 S. D. *Cuenca Pinkert*, Sprachdivergenzen im Europäischen Kollisionsrecht. Ein europäisch-rechtslinguistischer Ansatz, Berlin 2021, S. 20 ff., 90 ff.; C. *Sobotta*, Die Mehrsprachigkeit als Herausforderung und Chance bei der Auslegung des Unionsrechts, *Zeitschrift für Europäische Rechtslinguistik* 2015, 1; vgl. ferner I. *Burr*, Linguistische Aspekte zu authentischen mehrsprachigen Rechtstexten, *Aktuelle Juristische Praxis* 2009, 750.

89 Insoweit kritisch K. *Riesenhuber*, *Europäische Methodenlehre*, 4. Aufl., § 10 Rn. 14 ff.; vgl. aber Müller/Christensen, *Juristische Methodik* Bd. 2 (Fn. 30), S. 21 ff., 40 ff.

90 Diese Frage jüngst aufwerfend M. *Graziadei*, *Legal Translation and the Quest for Authenticity*, *International Journal for the Semiotics of Law* 2025, 2565; s. grundlegend zu Rechtstransplantaten A. *Watson*, *Legal Transplants*, 2. Aufl., Athens, Ga. 1993;

schaften (Translatologie) einbezogen werden.<sup>91</sup> Dabei können durch den Blickwinkel der Mehrsprachigkeit neue Erkenntnisse für die Eigenheit des Rechts als Sprache gewonnen werden.<sup>92</sup>

## V. Der Kreis schließt sich

Das rekursive Hin- und Herwandern zwischen Sprach- und Rechtswissenschaft(en), Fragen, Methoden und Antworten, erzeugt zwangsläufig Kreisbewegungen. Können aber genuin Erkenntnisse gewonnen werden, wenn mit diesem Beitrag in Sprache über (Recht als) Sprache nachgedacht wird? Die hier angestellten Überlegungen sollen dabei keine Frustration auslösen, es ist kein *paradigm shift* oder *linguistic turn* für die gesamte Rechtswissenschaft zu fordern. Vielmehr soll eine zusätzliche Perspektive auf die Sprachlichkeit des Rechts ermöglicht werden.

Wenn man sich dafür entscheidet, diese Perspektive einzunehmen, so kann aber gerade die Zirkularität des Denkens über Sprache *selbst* Erkenntnis generieren. Der Kreis schließt sich: „*Der Mensch hat den Trieb, gegen die Grenzen der Sprache anzurennen. [...] Aber die Tendenz, das Anrennen, deutet auf etwas hin.*“<sup>93</sup> So kann auch dieser Beitrag hoffentlich Bewusstsein schaffen, worauf hingedeutet wird.

---

G. Teubner, Legal Irritants: Good Faith in British Law or How Unifying Law Ends Up in New Divergencies, *Modern Law Review* 1998, 11.

91 Vgl. grundlegend M. Bajčić, Visualizing the Cross-Construction of EU-Norms through CJEU's Interpretative Methods, *Jurisprudence. Revue Critique* 2025, 78; V. Sosoni/E. Biel, EU Legal Culture and Translation, *International Journal of Language & Law* 2018, 1.

92 Vgl. die erhellenden Beiträge von R. Christensen/F. Müller (S. 9 ff.), P. Sandrini (S. 139 ff.) und I. Burr/T. Gallas (S. 195 ff.), in: F. Müller/I. Burr (Hrsg.), *Rechtssprache Europas*, Berlin 2004.

93 L. Wittgenstein, I: A Lecture on Ethics, II: Notes on Talks with Wittgenstein, *The Philosophical Review* 1965, 3 (12); Hervorhebung im Original.

